

99013005026000

# Sorgerecht für minderjährige Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern regeln (Sorgeerklärung abgeben)

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000992-99013005026000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013005026000
Leistungsbezeichnung I	Sorgerecht für minderjährige Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern regeln (Sorgeerklärung abgeben)
Leistungsbezeichnung II	Sorgerecht für minderjährige Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern regeln (Sorgeerklärung abgeben)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 1626a folgend Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen</li> <li>• § 59 Absatz 1 Nummer 8 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Beurkundung und Beglaubigung</li> <li>• Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG), Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Kostenverzeichnis, Nummer 21100 folgend Notargebühren</li> </ul>
Teaser	Sind Sie als Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,
Volltext	<p>Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern nach §§ 1626a folgend Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</p> <p>Sind Sie als Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (sogenannte Sorgeerklärungen),</li> <li>• wenn sie einander heiraten oder</li> <li>• soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.</li> </ul> <p>Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.</p> <p>Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Dies können Sie bei jedem Jugendamt oder</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>gegen Gebühr bei einem Notar beziehungsweise einer Notarin veranlassen. Sorgeerklärungen vermag im Streitfall nur das Familiengericht aufzuheben. Daher ist es ratsam, sich über die Rechte und Pflichten beraten zu lassen, die sich aus der Sorgeerklärung ergeben.</p> <p>Tip: Soweit noch nicht geschehen, können Sie auch die Vaterschaftsanerkennung zusammen mit der gemeinsamen Sorge vor dem Jugendamt erklären.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsurkunde des Kindes oder Mutterpass bei vorgeburtlicher Sorgeerklärung</li> <li>• Vaterschaftsanerkennung oder Gerichtsbeschluss über die Feststellung der Vaterschaft</li> <li>• Personalausweis oder Reisepass</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vaterschaft muss rechtswirksam anerkannt sein.</li> <li>• Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet.</li> <li>• Die Mutter hatte bisher das alleinige Sorgerecht (falls die Sorgeerklärung erst nach der Geburt abgegeben wird).</li> <li>• Die Eltern sind volljährig oder ihre gesetzlichen Vertreter stimmen der Sorgeerklärung zu.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Jugendamt: kostenfrei</li> <li>• beim Notar: gebührenpflichtig</li> </ul>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Lassen Sie sich vor der Abgabe einer Sorgeerklärung über die Rechte und Pflichten aufklären – zum Beispiel durch das Jugendamt oder den beurkundenden Notar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit noch nicht geschehen, muss der Vater die Vaterschaft anerkennen.</li> <li>• Sie müssen beide persönlich zur Beurkundung beim Jugendamt oder im Notariat erscheinen.</li> <li>• Die Notarin beziehungsweise der Notar oder die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter des Jugendamtes prüft Ihre Unterlagen und beurkundet die von beiden Elternteilen abzugebende Sorgeerklärung.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>Um rechtliche Probleme zu vermeiden, ist es ratsam, die Vaterschaftsanerkennung und die gemeinsame Sorge schon vor oder unmittelbar nach der Geburt des</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Kindes zu erklären. Hinweis: Die Sorgeerklärung kann nicht zeitlich befristet werden. Sie ist also bis zur Volljährigkeit des Kindes gültig.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	nicht anwendbar
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	